

Inhaltsverzeichnis:

1. Innung bietet Schutz vor SOKA Bau
2. Umgang mit Propangasflaschen
3. Basiszinssatz erhöht
4. Mitteilung der ÜWG Sachsen
5. Berufsbildungskongress
6. Fragebogen - Fortbildungsmaßnahmen

1. Innung bietet Schutz vor SOKA Bau

Wir hatten bereits in unserer Information 9/ 10 2005 auf die Schutzwirkung der Innungsmitgliedschaft vor dem Zugriff der SOKA Bau informiert. (vgl. dazu Information 9/ 10 2005 vom Oktober 2005)
Zu dieser Problematik sind uns zahlreiche Anfragen zugegangen. Es sei an dieser Stelle deshalb nochmals auf folgendes hingewiesen:

Pflicht zur Zahlung an die SOKA-BAU?

Sind hiervon auch Innungsbetriebe des Metallhandwerks betroffen?

Grundsatz

Jeden Metallbau-/Stahlbaubetrieb kann es treffen! Vom Geltungsbereich der für allgemeinverbindlich erklärten Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes werden grundsätzlich alle Betriebe des Bau- und Ausbaugewerbes (d.h. also auch die Metallbau-/Stahlbaubetriebe) erfasst und es besteht deshalb die Verpflichtung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren und damit zur Beitragszahlung an die SOKA-BAU. Die SOKA-BAU ist der gemeinsame Name für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK).

Beitragshöhe

Der ab dem 01. Januar 2006 geltende Gesamtbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) teilt sich auf die verschiedenen Sozialkassenverfahren prozentual bezogen auf die Bruttolohnsumme wie folgt auf:

Urlaubskassenverfahren:	14,70 %
Umlage für Berufsausbildung:	2,50 %
Gesamtbeitrag:	17,20 %

Besteht Anspruch auf Leistungen?

Erstattungsansprüche an die SOKA-BAU haben Betriebe, die an ihre Mitarbeiter die tariflichen Leistungen aus den Tarifverträgen der Bauwirtschaft erbringen. Es erscheint somit zumindest fraglich, ob ein Metallbau-/Stahlbaubetrieb überhaupt einen Erstattungsanspruch hat, wenn er im Betrieb die Tarifverträge im Baugewerbe im Rahmen der Urlaubsvergütung und der Berufsausbildung nicht anwendet. Aber auch wenn von den Betrieben Erstattungen durch die SOKA-BAU zu erhalten wären, ist ein in der Umlage enthaltener Verwaltungskostenanteil von geschätzt 4,00 % auf jeden Fall zu bezahlen, ganz abgesehen von dem Liquiditätsverlust durch die monatlich abzuführende Gesamtumlage.



Innungsbetriebe im Metallhandwerk sind geschützt!

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren sind Metallbau- und Stahlbaubetriebe, die Mitglied in der für sie zuständigen Metall-Innung sind - diese Innung im Fachverband Metall Sachsen organisiert ist und dieser wiederum Mitglied im Bundesverband Metall ist - und diese Betriebe aufgrund ihrer Tätigkeit vom fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge des Metallhandwerks erfasst werden.

Innungsmitgliedschaft lohnt sich!

Allein wegen der Ersparnis des Beitrags zur SOKA-BAU ist somit die Mitgliedschaft in der zuständigen Metall-Innung auch finanziell lohnend, wie nachfolgende Gegenüberstellung bei einem **Beispielsbetrieb** mit einer Jahresbruttolohnsumme von EUR 106.997,00 (= 4-5 Mitarbeiter) beweist:

Beitrag zur SOKA-BAU:		Innungsbeitrag:	
EUR 18.403,48	Gesamtumlage	EUR: 278,76	Grundbeitrag
- EUR 14.123,60	Erstattung?	EUR: 556,38	Zusatzbeitrag
Gesamt:	EUR 4.279,88	Gesamt:	EUR 835,14
ERSPARNIS:		EUR 3.444,74 !!!	

Sollten Sie Fragen zu dem von uns Dargelegten haben, oder sollten wir Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in unserer Innung geweckt haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

2. Umgang mit Propangasflaschen

Die Maschinenbau- und Metallberufsgenossenschaft informiert über einen schweren Verbrennungsunfall durch Propan-Kleinflasche auf einem Werkstattwagen.

Unfallhergang:

Der Monteur einer Heizungsfirma war beauftragt, Installationsarbeiten durchzuführen. Für die Arbeiten war der Einsatz einer Propangasanlage (3 kg-Flasche Lötgerät) erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten wurde die Ausrüstung in dem Werkstattfahrzeug deponiert und der Arbeitsplatz noch aufgeräumt. Danach stieg der Beschäftigte ins Fahrzeug und startete dieses. In diesem Moment kam es zu einer schweren Explosion – Auslöser war entweder ein Zündfunke oder eine brennende Zigarette.

Unfallfolgen:

- Der Beschäftigte erlitt schwere Verbrennungen
- Das Fahrzeug war Totalschaden
- Im Umfeld kam es zu Schäden an weiteren Fahrzeugen und Gebäuden

Unfallursache:

Im Fahrzeug befanden sich zwei Propan-Kleinflaschen. Das Ventil an einer der Flaschen war nicht geschlossen und am Schlauchabgang des Reglers war ein kleiner Riss im Schlauch (durch ständiges Abknicken). Durch die Undichtheit hatte sich ein hochentzündliches Gas-Luft-Gemisch gebildet.

Beachte: eine 3 kg-Propan-Gasflasche beinhaltet etwa 1650 l Gas!

Es wird vermutet, dass ca. 300 bis 500 l Gas in das Fahrzeug geströmt sind, d.h. die untere Explosionsgrenze (2,1 bis 9,5 Vol.-%) wurde überschritten.

Maßnahmen beim Umgang mit Propan

- Beachtung der BGI 645 „Sichere Verwendung von Flüssiggas in Metallbetrieben“
- Einhaltung der BGR 500 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ Kap. 2.26 Pkt. 3.15.2
- DVS Merkblatt 0211 „Druckgasflaschen in geschlossenen Kraftfahrzeugen“

Daraus folgt:

Unmittelbar hinter dem Druckminderer ist eine selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtung zur Absperrung der Gaszufuhr zu installieren (nicht bei Schlauchlängen unter 400 mm oder Kleinstflaschen bis 1l Rauminhalt = 0,425 kg Füllung)

Geräte:

- Schlauchbruchsicherung oder Druckminderer mit integrierter Schlauchbruchsicherung
- Unter Erdgleiche → Leckgassicherungen oder bei einem Anschlusswert bis 1,5 kg/h Druckregler mit integrierter Dichtheitsprüfung und Schlauchbruchsicherung

Weiterhin ist zu beachten:

1. Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
 2. Erstellung einer Betriebsanweisung – Unterweisung der Beschäftigten
 3. Ausrüstung der Fahrzeuge zum sicheren Transport
- Druckgasflaschen dürfen nur mit dicht geschlossenem Ventil und mit den vorgeschriebenen Schutzkappen versehen befördert werden
 - Bei Druckgasflaschen mit Flüssiggas ist außerdem am Ventilanschluss die Verschlussmutter dicht aufzuschrauben
 - Druckgasflaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen gesichert sein
 - Durchlüftung des Ladebereiches ist sicherzustellen

3. Basiszinssatz erhöht

Der Basiszins wurde von der Deutschen Bundesbank turnusgemäß am 01.07.2006 neu festgesetzt. Er beträgt nunmehr 1,95 %.
Damit beträgt der Verzugszins gegenüber Verbrauchern 6,95% und gegenüber Unternehmen 9,95%.

4. Mitteilung der ÜWG Sachsen**Überwachung von RWA-Anlagen durch die ÜWG Sachsen e. V.****Information an alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes Metall Sachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab September 2006 müssen alle natürlich wirkenden Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) den Verwendbarkeitsnachweis nach DIN EN 12101-2 erbringen oder über eine Zustimmung im Einzelfall bei der obersten Bauaufsicht genehmigt werden.

Ab dem 01.09.2006 ist die DIN EN 12101-2 als Prüfnorm allein gültig, die DIN 18232-3 wird gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch geprüfte Komplettlösungen (NRWG), bestehend aus **Fenster und Antrieb** sowie **Kranz, RWG-Beschlag, Lichtkuppel und Windleitführung** eingesetzt werden, die über einen in § 17 Musterbauordnung (MBO) vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis verfügen! Das kann entweder eine CE-Kennzeichnung für gesetzlich geregelte Bauprodukte bei Standardgeräten oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bei individuell konzipierten Fassaden und Dachgestaltungen sein.

Die ÜWG Sachsen e. V. besitzt die Anerkennung des DIBt als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz für RWA-Anlagen.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall somit an die

ÜWG Sachsen e. V. Cossebaude, Breitscheidstr. 45, 01156 Dresden
Tel. 0351-4541577, Fax: 0351-4541578.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gottfried Hoffmann
Vorsitzender

5. Berufsbildungskongress in Göttingen

Am 18. und 19.09.2006 veranstaltet der Bundesverband Metall in Göttingen seinen 1. Berufsbildungskongress.

Adressaten dieser Veranstaltung sind Ausbildungsbetriebe, Mitglieder von Prüfungskommissionen, Leiter von Bildungsstätten des Metallhandwerks, Lehrer und an der Berufsbildung im Metallhandwerk Interessierte.

Referenten dieser Veranstaltung sind erfahrene Praktiker, die wissen wovon sie sprechen. Es erwarten Sie Informationen rund um Prüfungsthemen, Ausbildung im Betrieb und in Überbetrieblichen Kursstätten.

Praxisorientierte Vorführungen und Vorträge bieten zudem nützliche Unterstützung bei der täglichen Arbeit im Bereich der Berufsbildung.

Informationen zu dieser Veranstaltung find im Internet unter

www.bildungskongress.metallhandwerk.de

oder wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, damit wir Ihnen weitere Informationen zukommen lassen können.

6. Umfrage Fortbildungsmaßnahmen

Beiliegend erhalten Sie einen Fragebogen „Themen die durch Fortbildungsmaßnahmen bedient werden sollen“.

Es ist beabsichtigt, zur Realisierung der von Ihnen gewünschten Themen in Zusammenarbeit des Fachverbandes Metall Sachsen mit dem Bundesverband, insbesondere aber unter Ausnutzung des bei den Bundesfachschulen in Roßwein und Northeim vorhandenen Potentials den bestehenden Weiterbildungsbedarf zu befriedigen.

Wir bitten Sie daher den Fragebogen ausgefüllt bis zum 08.09.2006 an uns zurückzusenden.

Ferner bitten wir Sie, sofern bei Ihnen Weiterbildungswünsche bestehen, die in der Liste nicht aufgeführt sind, diese zu ergänzen.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns.

	Thema	Sehr wichtig	Wichtig	Weniger wichtig
Metallbau / Stahlbau	Schließ- und Sicherungstechniker Fortbildung SuS Fachkraft - LM und RR Profile - Elektronische Sicherungen - Zugangssysteme -			
	Errichterseminare SuS – für Betriebszertifizierung			
	Fachbauleiter Metallbau			
	Tore mit Antrieb			
	Auswahl, Einbau und Wartung von Türschließertechnik			
	Themen aus Änderungen von Normen , Vorschriften , Regeln			
	RWA Anlagen – neue DIN -			
	„Spezialist für Glas im Metallbau“			
	- Metallbau / Glasbau			
	- Wintergarten			

